Reichsgesetzblatt

Teil l

1941	Ausgegeben zu Berlin, den 8. September 1941	Mr. 101
Lag	Inhalt	Seite
4. 9.41	Gefet zur Anderung des Reichsftrafgesethuchs	549
28. 8. 41	Berordnung über die Abgabe von thalliumhaltigen Ungeziefermitteln (Schä lingsbekämpfungsmitteln) in den Reichsgauen der Oftmark	ð =
29. 8. 41	Berordnung zur Anderung der Berordnung über die Einführung reichsrechtlich Borfchriften auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Lande Ofterreich.	er
1. 9.41	Dritte Berordnung zur Durchführung der Berordnung über die Zuständigfeit d Strafgerichte, die Sondergerichte und fonstige strafverfahrensrechtlic Vorschriften	ver He
1. 9. 41	Sinweis auf eine nicht im Reichsgesethblatt veröffentlichte Recht verordnung	Ť.

Geset zur Anderung des Reichsstrafgesethuchs. Bom 4. September 1941.

Die Reichsregierung hat das folgende Gefet befchloffen, das hiermit verkundet wird :

Das Reichsstrafgesethuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

8 1

Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a bes Strafgeschbuchs) und der Sittlichseitsverbrecher (§§ 176 bis 178 des Strafgeschuchs) verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Bolksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.

§ 2

Die Strafvorschriften über Mord und Totschlag (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuchs) erhalten folgende Fassung:

n) // § 211

- (1) Der Mörder wird mit dem Tode bestraft.
- (2) Mörder ift, wer

aus Morbluft, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Meniden totet.

(3) Ift in besonderen Ausnahmefällen die Todes-firafe nicht angemeffen, so ist die Strafe lebens-langes Zuchthaus."

) //§ 212

Wer einen Menschen vorsählich tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit lebenslangem Zuchthaus ober mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft." e) Die §§ 214, 215 des Strafgesethuchs werden geftrichen.

\$3

Der Wucherer (§§ 302d, 302e bes Strafgesetzbuchs) wird in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

8.4

Iwed's schärferer Bekampfung des Mißbrauchs von Ausweispapieren wird unter Streichung des § 363 folgende Borschrift als § 281 in das Strafgesetzuch eingestellt:

"§ 281

- (1) Wer ein Nusweispapier, das für einen anderen ausgestellt ift, vorsählich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Juchthaus bestraft. Der Bersuch ist strafbar.
- (2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urfunden gleich, die im Berkehr als Ausweis verwendet werden."

§ 5

§ 1 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrfraft des Deutschen Bolfes vom 25. November 1939 (Reichsgesehhl. I S. 2319) wird unter Streichung des Schlufabsatzs als § 143a in das Neichsftrafgesehuch eingestellt.

Albs. 2 exhalt folgende Fassung:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich ein Wehrmittel oder eine solche Einrichtung oder den dafür bestimmten Werkstoff fehlerhaft herstellt oder liefert oder eine fehlerhafte Herstellung oder Lieferung wissentlich begünstigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Schlagsertigkeit der deutschen Wehrmacht gefährdet."

§ 6

a) § 310a bes Strafgesethuchs erhält folgende Fassung:

"§ 310a

Wer

- 1. feuergefährbete Betriebe und Anlagen, insbesondere solche, in denen explosive Stoffe, brennbare Flüffigkeiten oder brennbare Gase hergestellt oder gewonnen werden oder sich befinden, sowie Anlagen oder Betriebe der Lands oder Ernährungswirtschaft, in denen sich Getreide, Futter oder Streumittel, Hen, Stroh, Hanf, flachs oder andere landsoder ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse besinden,
- 2. Walde, Heibes ober Moorslächen, bestellte Felder oder Felder, auf denen Getreide, Heu oder Stroch lagert, durch Rauchen, durch Berwenden von offenem Feuer oder Licht oder deren ungenügende Beaufsichtigung, durch Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise vorsählich oder fahrlässig in Brandgesahr bringt,

wird mit Gefängnis und mit Gelbstrafe ober mit einer biefer Strafen bestraft."

b) § 309 des Strafgesetbuchs erhält folgende Fassung:

"\$ 309

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§ 306 und 308 bezeichneten Art herbeiführt,

wird mit Gefängnis und mit Gelbstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; ist durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden, so beträgt die Gesängnisstrafe mindestens einen Monat."

\$ 7

Im § 330 a bes Strafgesethuchs (Rauschtaten) tritt an die Stelle ber bisherigen Strafdrohung die Ung brohung von Gefängnis oder Geldstrafe.

§ 8

Bei den in Sicherungsverwahrung, in einer Heilsober Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt ober einer Entziehungsanstalt ober in einem Arbeitshaus Untergebrachten wird die Entscheidung über die Entslassung aus der Unterbringung und den Widerruf der Entlassung (§§ 42f und 42h des Strasgesetzbuchs) der höheren Bollzugsbehorde übertragen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz.

8 9

- (1) Das Geseth gilt auch in ben eingegliederten Ostgebieten.
- (2) Der Reichsminister ber Justiz erläßt die zur Durchführung des Gesehes erforderlichen Rechts- und Berwaltungsvorschriften.
- (3) Der Reichsminister ber Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur entsprechenden Anderung des österreichischen Strafrechts erforderlichen Vorschriften.

§ 10

- (1) Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Berfündung in Kraft.
- (2) Es gilt auch für Straftaten, die vor seinem Infrafttreten begangen sind. Das Rähere bestimmt ber Reichsminister der Jusis.

Führer-Bauptquartier, ben 4. September 1941.

Der Führer und Reichskanzler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring Reichsmarschass

> Der Reichsminister der Justiz Mit der Hührung der Geschäfte beauftragt: Dr. Schlegelberger

> Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichsminister und Chef ber Reichstanzlei Dr. Lammers